

# *Satzung*

## *des*

### **Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers**

Aufgrund des § 58 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss am 11. Oktober 1995 folgende neue Satzung für den Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers beschlossen:

\* geändert durch Beschluss des Ausschusses vom 12.12.1997 (§§ 29, 31, 32)

\* geändert durch Beschluss des Ausschusses vom 31.08.2001 (§§ 11, 18, 36, 45)

\* geändert durch Beschluss des Ausschusses vom 15.12.2006 (§§ 3, 4, 5, 18, 26, 29, 43, 44)

\* geändert durch Beschluss des Ausschusses vom 25.03.2010 (§§ 5, 7, 13, 18, 26 – 32, 41, 42, 47, 48)

\* geändert durch Beschluss des Ausschusses vom 15.12.2010 (§§ 1, 2, 4, 5, 25, 44)

#### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

(zu § 1 und § 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen

"Wasser- und Bodenverband  
der Mittleren Niers"

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Grefrath.

Er führt ein Schriftsiegel.

(4) Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers ist Rechtsnachfolger

des Wasser- und Bodenverbandes der Niers- und Nordkanal-Niederung bzw. der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung, des Wasserverbandes am Schleckbach, des Wasserverbandes Willicher Flöth, des Wasser- und Bodenverbandes Broeckhuyser Heide, des Wasser- und Bodenverbandes Wankumer Heide.



#### § 2

#### **Verbandsgebiet**

(zu § 3 WVG)

(1) Das Verbandsgebiet ist das natürliche, oberirdische Einzugsgebiet der Niers ab der Einmündung des Triethbaches bis zur Gemeindegrenze Wachtendonk-Straelen (km 3.600 des Niersabschnittes Eisenbahnbrücke Mönchengladbach/Korschenbroich-Süchteln bis km 11.250 des Niersabschnittes Grefrath-Holtheyde).

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich im Einzelnen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000, die am Sitz des Verbandes zur Einsichtnahme ausliegt.

Eine Verbandskarte in verkleinertem Maßstab liegt der Satzung als Anlage bei.

**§ 3**  
**Aufgaben**  
(zu § 2 und § 5 WVG)

**(1)** Der Verband hat in seinem Verbandsgebiet zur Aufgabe:

- a) den Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaues und die Unterhaltung von oberirdisch fließenden Gewässern;
- b) die Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Ausgleichs der Wasserführung und der Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdisch fließenden Gewässern;
- c) die Abfallentsorgung (Einsammeln und Befördern des Abfallgutes) im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben;

**(2)** Darüber hinaus kann der Verband durch Beschluss des Ausschusses folgende Aufgaben übernehmen:

- a) den Bau und die Unterhaltung von Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern, ausgenommen Anlagen von Versorgungs- und Verkehrsträgern;
- b) den Bau und die Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen einschließlich der zugehörigen Brückenbauwerke;
- c) die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.

**(3)** Ausgenommen von den vorgenannten Aufgaben sind die Gewässer Niers und Kleine Niers.

**(4)** Aufgaben, die nach Abs. 2 a - c dem Verband obliegen, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie durch Ausschussbeschluss übernimmt.

**(5)** Der Verband kann Aufträge übernehmen, die zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben in Zusammenhang stehen.  
Die Kosten trägt der Auftraggeber.

**§ 4**  
**Mitglieder**  
(zu §§ 4, 8, 9, 22, 23, 24, 25 WVG)

**(1)** Beitragspflichtige Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Städte und Gemeinden mit ihren Flächen innerhalb des Verbandsgebietes,
- b) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren,
- c) die jeweiligen Eigentümer von Anlagen, die aus der Durchführung der Verbandsaufgaben einen Vorteil haben oder zu erwarten haben oder denen der Verband die Pflicht zur Unterhaltung ihrer Anlagen erleichtert oder abnimmt.

**(2)** Beitragsfreie Mitglieder sind die Gewässereigentümer und Uferanlieger und der Niersverband, soweit sie nicht nach Abs. 1 bereits beitragspflichtige Mitglieder sind.

**(3)** Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Es liegt am Sitz des Verbandes zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

**§ 5**  
**Unternehmen, Plan**  
(zu § 5 WVG)

**(1)** Zur Durchführung seiner Aufgaben kommen folgende Arbeiten an oberirdisch fließenden Gewässern, im Sinne des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, innerhalb des Verbandsgebietes - mit Ausnahme der Niers und der Kleinen Niers – in Betracht:

- a) Unterhaltung der sonstigen oberirdisch fließenden Gewässer.
- b) Ausbau, Beseitigung oder Umgestaltung von fließenden Gewässern, Gewässerteilen oder ihrer Ufer, Deiche und Dammbauten;
- c) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern, mit Ausnahme der Anlagen von Versorgungs- und Verkehrsträgern;
- d) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Anstau von Gewässern und von Rückhaltebecken und Grundstücken zum Ausgleich der Wasserführung und zum Hochwasserschutz;
- e) Bau, Betrieb und Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegeflächen einschließlich der zugehörigen Durchlässe und Brückenbauwerke;
- f) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

**(2)** Das Unternehmen nach Abs. 1 a ergibt sich aus dem Gewässerplan im Maßstab 1 : 20.000 sowie dem Gewässerverzeichnis. Beide sind nicht Gegenstand der Satzung.

**(3)** Der Verband führt die in Abs. 1 b bis f genannten Verbandsunternehmen durch, soweit er dazu in der Lage ist und der Verbandsausschuss die entsprechenden Einzelpläne beschlossen hat. Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.

**§ 6**  
**Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**  
(zu § 33 WVG)

**(1)** Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

**(2)** Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben den mit der Unterhaltung (Schneidung und Räumung etc.) beauftragten Arbeitern und deren Aufsicht den nötigen Zugang über ihre Grundstücke nach vorheriger Ankündigung zu gestatten und das Ablagern des Schneid- bzw. Räumgutes und den Gewässerausbau auf ihren Grundstücken zu dulden.

## § 7

### Besondere Pflichten der Mitglieder

(zu § 33 Abs. 2 WVG)

(1) Die Bewirtschaftung der Ufergrundstücke haben die Anlieger so durchzuführen, dass der Verband die Möglichkeit hat, an den Gewässern die Unterhaltung mit seinen Maschinen und Geräten durchzuführen.

(2) Als Weide genutzte Grundstücke, die an ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer angrenzen, sind einzuzäunen. Der Weidezaun muss einen Abstand von mind. 1,00 m - ab Oberkante Gewässerböschung gemessen - haben. Mit dem gleichen Mindestabstand sind Ufergrundstücke von jeglichem Holzaufwuchs freizuhalten und von der ackerbaulichen Nutzung auszuschließen.

Einfriedungen (wie z. B. Maschendrahtzäune) und Anschüttungen müssen einen Abstand von mind. 1,50 m - ab Oberkante Gewässerböschung gemessen - haben.

Gebäude, Mauern oder sonstige Anlagen am Gewässer müssen einen Abstand von mind. 3,00 m - ab Oberkante Gewässerböschung gemessen - haben.

Eine Bewirtschaftung innerhalb der vorgenannten Mindestabstände, der der Verband nicht zugestimmt hat, stellt eine Behinderung dar. Behindert die Bewirtschaftungsart die Unterhaltung, so wird der Anlieger zu den Mehrkosten herangezogen.

Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres ist das Räumgut zu beseitigen.

Ausgenommen von den Mindestabständen sind die Bepflanzungen, die vom Verband aus unterhaltungstechnischen Gründen im Rahmen des § 41 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Die Eigentümer von Anlagen in und an Gewässern sind verpflichtet, ihre Anlagen so zu unterhalten, dass von ihrem baulichen Zustand keine zusätzlichen Erschwernisse oder Behinderungen der Unterhaltungsarbeiten hervorgerufen werden.

(4) Viehtränken, Übergänge oder ähnliche Anlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(5) Verbandsmitglieder, die ihren Pflichten gemäß Abs. 1 bis 4 nicht nachkommen, werden zu den erhöhten Kosten der Gewässerunterhaltung und des entstehenden Verwaltungsaufwandes herangezogen.

## § 8

### Verbandsschau

(zu § 44 und § 45 WVG)

(1) Die Anlagen, Gewässer bzw. Grundstücke des Verbandes sind entsprechend der vom Verbandsausschuss zu erlassenden Schauordnung zu schauen.

(2) Der Verbandsausschuss wählt drei Schaubeauftragte. Die Amtszeit der Schaubeauftragten beträgt 8 Jahre. Sie beginnt erstmalig mit der Wahl im Jahre 1996 und endet erstmalig am 31. Dezember 2003.

Die Verbandsschau leitet der Geschäftsführer.

## § 9

### Organe des Verbandes

(zu § 46 WVG)

Organe des Verbandes sind

- a) der Verbandsausschuss,
- b) der Vorstand.

**§ 10**  
**Zusammensetzung des Verbandsausschusses**  
(zu § 46 und § 49 WVG)

**(1)** Der Verbandsausschuss hat 21 Mitglieder.

**(2)** Beitragspflichtige Mitglieder:

a) Städte und Gemeinden                      12 Mitglieder  
(gemäß § 4 Abs. 1 a der Satzung)

b) Erschwerer  
und Vorteilhabende                              2 Mitglieder  
(gemäß § 4 Abs. 1 b und 1 c der Satzung)

**(3)** Beitragsfreie Mitglieder:

a) Uferanlieger                                      6 Mitglieder  
b) Niersverband                                      1 Mitglied  
(gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung)

**(4)** Aufteilung der Mitgliedersitze im Ausschuss:

a) Die Mitglieder zu Abs. 2 a verteilen sich wie folgt:

für die Städte und Gemeinden

Gruppe I      Willich                                      3 Mitglieder

Gruppe II      Mönchengladbach,  
Kaarst, Meerbusch,  
Korschenbroich                                      1 Mitglied

Gruppe III      Viersen    3 Mitglieder

Gruppe IV      Grefrath,  
Nettetal    1 Mitglied

Gruppe V      Tönisvorst,  
Krefeld    2 Mitglieder

Gruppe VI      Kempen    1 Mitglied

Gruppe VII      Wachtendonk,  
Straelen    1 Mitglied

b) Die Mitglieder zu Abs. 3 a verteilen sich auf die entsprechenden Stadt- bzw. Gemeindegebiete wie folgt:

ba) Willich, Mönchengladbach                      2 Mitglieder

bb) Viersen    1 Mitglied

bc) Grefrath, Nettetal                                      1 Mitglied

bd) Tönisvorst, Kempen,  
Krefeld    1 Mitglied

be) Wachtendonk, Straelen                              1 Mitglied

c) Die Mitglieder zu Abs. 3 b verteilen sich wie folgt:  
Niersverband                                      1 Mitglied

**(5)** Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

**§ 11**  
**Wahl des Verbandsausschusses**  
(zu § 49 WVG)

**(1)** Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den wahlberechtigten Mitgliedern jeder einzelnen Gruppe gewählt.

- a) Bei beitragspflichtigen Mitgliedern gewährt eine Beitragszahlung von jährlich 100,- € eine Stimme.
- b) Bei beitragsfreien Mitgliedern gewährt das Eigentum am Gewässer oder am Anliegergrundstück von 200 lfdm (jeweils in der Gewässerachse gemessen) eine Stimme.
- c) Kein Wahlberechtigter kann mehr als 10 Stimmen auf sich vereinigen.
- d) Überschießende Stimmen entfallen ersatzlos.
- e) Mitglieder, die weniger als 100,- € Jahresbeitrag oder weniger als 200 lfdm Anliegerlänge zu vertreten haben, können sich zu Gruppen (Gruppenstimmen) in der jeweiligen Mitgliedergruppe zusammenschließen. Der Vorstandsvorsitzende weist die Mitglieder auf diese Möglichkeit hin.
- f) Wählbar sind geschäftsfähige Verbandsmitglieder. Ist das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft, so ist eine von diesen benannte natürliche Person wählbar.
- g) Der Zeitpunkt der Wahl wird vom Vorstandsvorsitzenden bestimmt. Die Wahl kann an mehreren Orten und verschiedenen Tagen stattfinden.

**(2)** Die Städte und Gemeinden  
(§ 10 Abs. 2 a in Verbindung mit Abs. 4 a)

Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegruppe benannt.

- a) Wahlvorsteher in jeder Gemeindegruppe ist der Hauptgemeindebeamte der Gemeinde mit dem größten Anteil an der Verbandsfläche.
- b) Der Wahlvorsteher lädt die wahlberechtigten Gemeinden mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin.
- c) Die Wählerlisten werden 6 Wochen vor Wahltermin in den Geschäftsräumen des Verbandes ausgelegt.
- d) Einsprüche gegen die Wählerlisten müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin angemeldet werden. Spätere Einsprüche werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
- e) Gewählt sind diejenigen, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

§ 11 (2)

**(3)** Die Erschwerer und Vorteilhabenden  
(§ 10 Abs. 2 b)

Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Erschwerergruppe gewählt.

- a) Wahlvorsteher ist der Vorstandsvorsitzende.
- b) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Wahlberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 43. Sie muss Ort und Zeit der Wahl enthalten.
- c) Es gilt Abs. 2 c entsprechend.
- d) Es gilt Abs. 2 d entsprechend.
- e) Es gilt Abs. 2 e entsprechend.

**(4)** Gewässereigentümer und Anlieger  
(§ 10 Abs. 3 a in Verbindung mit Abs. 4 b)

Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden durch die Wahlberechtigten innerhalb der Gemeindegruppe gewählt.

- a) Wahlvorsteher ist in jeder Gemeindegruppe der Hauptgemeindebeamte der Gemeinde mit dem größten Anteil an der Verbandsfläche.
- b) Es gilt Abs. 3 b entsprechend.
- c) Es gilt Abs. 2 c entsprechend.
- d) Es gilt Abs. 2 d entsprechend.
- e) Es gilt Abs. 2 e entsprechend.

**(5)** Niersverband  
(§ 10 Abs. 3 b in Verbindung mit Abs. 4 c)

Das Ausschussmitglied und sein Stellvertreter werden vom Niersverband benannt.

**§ 12**  
**Amtdauer des Verbandsausschusses**  
(zu § 49 WVG)

**(1)** Die Amtdauer des Verbandsausschusses beträgt acht Jahre. Der Verbandsausschuss bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt, auch über die laufende Wahlperiode hinaus.

**(2)** Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet und kein Vertreter an seine Stelle treten kann, ist für den Rest der Amtszeit nach § 10 bzw. § 11 Ersatz zu wählen bzw. zu ernennen.

**(3)** Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

**(4)** Beamte oder Angestellte oder sonstige Vertreter eines Mitgliedes scheidern aus, wenn sie aus ihrem Amt oder einer Anstellung beim Mitglied ausscheiden.

**§ 13**  
**Aufgaben des Verbandsausschusses**  
(zu § 47 WVG)

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter,
- 3) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgabe des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 4) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 5) Beschlussfassung über die Schauordnung und die Wahl der Schaubeauftragten,
- 6) Beschlussfassung über die für die Beitragsberechnung erforderlichen Veranlagungsregeln,
- 7) Feststellung der Haushaltssatzung sowie von Nachtragssatzungen einschließlich der Festsetzung der maßgeblichen Hebesätze und des Stellenplanes,
- 8) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- 9) Feststellung der von der Prüfungsstelle geprüften Eröffnungsbilanz,
- 10) Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres,
- 11) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages
- 12) Festsetzung von Vergütungen bzw. Entschädigungen für Mitglieder des Verbandsausschusses, Vorstandsmitglieder sowie für den Vorstandsvorsitzenden,
- 13) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
- 14) Beschlussfassung über den Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 15) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 16) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 17) Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses bzw. Bestellung der Prüfungsstelle.

**§ 14**  
**Sitzungen des Verbandsausschusses**  
(zu § 50 und § 74 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, die Ausschussmitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu einer Ausschusssitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Der Vorstandsvorsitzende kann bei Bedarf Fachbehörden zu den Sitzungen hinzuziehen.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Zu einer Ausschusssitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Ausschussmitgliederzahl diese schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Diese Sitzung muss mindestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.

(3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Ausschusssitzungen. Er hat kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

**§ 15**  
**Beschließen im Verbandsausschuss**

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

(3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen; diese sind vom Vorstandsvorsitzenden und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben und allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

**§ 16**  
**Zusammensetzung des Vorstandes**  
(zu § 52 und § 53 WVG)

(1) Der Vorstand besteht aus 6 ehrenamtlichen Verbandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter.

Der Vorstandsvorsitzende braucht nicht Verbandsmitglied zu sein. Für diesen Fall besteht der Vorstand aus 7 Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder und entsprechend deren Stellvertreter verteilen sich auf die Mitgliedergruppen wie folgt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) auf die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 a       | 3 Vorstandssitze |
| b) auf die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 b und c | 1 Vorstandssitz  |
| c) auf die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 2         | 2 Vorstandssitze |

(3) Jede der in § 4 Abs. 1 a bis c und Abs. 2 genannten Mitgliedergruppen wählt die auf sie nach § 16 Abs. 2 entfallenden Vorstandsmitglieder selbst, und zwar auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte der jeweiligen Gruppe im Ausschuss unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden.

(4) Der Verbandsausschuss kann den Vorstandsvorstand, den Vorstandsvorsitzenden wie auch einzelne Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel seiner satzungsmäßigen Ausschussmitgliederzahl abberufen.

Ein Antrag auf Abberufung muss schriftlich gestellt werden und von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder unterzeichnet sein.

Zu der Ausschusssitzung, in der über diesen Antrag entschieden werden soll, darf nicht mit verkürzter Ladungsfrist geladen werden.

Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen widersprechen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(5) Aufgaben und Befugnisse als Vorstandsmitglied können nicht übertragen werden. Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig Ausschussmitglieder sein.



**§ 17**  
**Amtszeit des Vorstandes**  
(zu § 53 WVG)

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt acht Jahre. Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt, auch über die laufende Wahlperiode hinaus.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet und kein Stellvertreter an seine Stelle treten kann, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Beamte, Angestellte oder sonstige Vertreter eines Verbandsmitgliedes scheidern aus, wenn sie aus ihrem Amt oder ihrer Anstellung beim Verbandsmitglied ausscheiden.
- (4) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

**§ 18**  
**Aufgaben des Vorstandes**  
(zu § 51 und § 54 WVG)

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
  - a) die Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Einzelpläne oder der Aufgabe des Verbandes,
  - b) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern (§ 23, 24 WVG),
  - c) die Aufstellung der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung,
  - d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - e) die Bewirtschaftung der Rücklagen,
  - f) die Aufstellung und Bestätigung des Entwurfs des Jahresabschlusses und Weiterleitung an den Verbandsausschuss,
  - g) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers einschl. seiner Vergütung und Entschädigung,
  - h) Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen den Betrag von 30.000,- € übersteigen,
  - i) die Aufstellung der Schauordnung,
  - j) die Geschäftsordnung gemäß § 22 Abs. 2.

**§ 19**  
**Sitzungen des Vorstandes**  
(zu § 56 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern oder 3 Vorstandsmitglieder es fordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Er teilt mit der Einladung die Tagesordnung mit. Der Vorstandsvorsitzende kann bei Bedarf Fachbehörden und den Niersverband zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er hat Stimmrecht.
- (4) An allen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer teil.

**§ 20**  
**Beschließen im Vorstand**  
(zu § 56 WVG)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.

**§ 21**  
**Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden  
und des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Verbandes.

**§ 22**  
**Geschäftsführer**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

**§ 23**  
**Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen, soweit die Stellen im Haushaltsplan (Stellenplan) ausgewiesen sind.

**§ 24**  
**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**  
(zu § 54 und § 55 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, sofern nicht der Geschäftsführer für bestimmte Bereiche hierzu berufen ist.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und für darüber hinausgehende Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluss des Vorstandes bzw. des Ausschusses ausdrücklich ermächtigt wird.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

**§ 25**  
**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld**  
(zu § 52 WVG)

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenpauschale.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den Ersatz der Auslagen, den Mehraufwand in einer Pauschale und den Ersatz der Fahrkosten.

**§ 26**  
**Haushaltsführung**

- (1) Für die Haushaltsplanung und das Rechnungswesen, einschließlich des Jahresabschlusses, sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW, GV NRW S. 666) vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung und der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW, GV NRW S. 644) vom 16. November 2004 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Verband hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.

**§ 27**  
**Haushaltsplan**  
(zu § 65 WVG)

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr die Haushaltssatzung und nach Bedarf Nachtragssatzungen dazu durch Beschluss auf.

Der Verbandsausschuss setzt die Haushaltssatzung vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachtragssatzungen während des laufenden Haushaltsjahres fest.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen
4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Stellenplan
2. die Bilanz des Vorjahres
3. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres
5. eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals, wenn eine Festsetzung nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung erfolgt.

Den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sind die Ergebnisse des Abschlusses des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen.

(3) Der Höchstbetrag des Kassenkredites darf 20 % der Mitgliederbeiträge des Vorjahres nicht übersteigen.

(4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 28**  
**Nichtplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**  
(zu § 65 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsitzende kann nichtplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Entsprechendes gilt für nichtplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Über nichtplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet der Vorstandsvorsitzende unverzüglich den Vorstand. Nichtplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand unternimmt, falls erforderlich, die Aufstellung einer Nachtragssatzung und deren Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

**§ 29**  
**Liquidität**

Die Liquidität des Verbandes einschließlich der Finanzierung der Investition ist sicherzustellen.

**§ 30**  
**Jahresabschluss**

Der Vorstand stellt durch Beschluss in der ersten Hälfte des neuen Rechnungsjahres den Jahresabschluss auf und legt ihn dem vom Verbandsausschuss zu bestimmenden Prüfungsausschuss bzw. der Prüfungsstelle mit allen Unterlagen zur Prüfung vor.

**§ 31**  
**Prüfung des Jahresabschlusses**

(1) Der Jahresabschluss ist von der Prüfstelle dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Verbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfstelle berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

(4) Der Vorstandsvorsitzende gibt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Prüfstelle an die Aufsichtsbehörde ab.

**§ 32**  
**Entlastung des Vorstandes**  
(zu § 47 und § 49 WVG)

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle des Verbandes zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest.

Der Vorstandsvorsitzende legt den Jahresabschluss, den Bericht der Prüfstelle des Verbandes (ggf. den Bericht der aufsichtsbehördlichen Prüfstelle) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss stellt den Jahresabschluss fest und beschließt zugleich über die Verwendung des Jahresergebnisses. Der Verbandsausschuss entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

**§ 33**  
**Beiträge**  
(zu § 28 und § 29 WVG)

**(1)** Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.

**(2)** Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und Sachleistungen.

**(3)** Die Festsetzung einer Bagatellgrenze ist zulässig.

**(4)** Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

**(5)** Der Verband ist berechtigt, Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die nicht Verbandsmitglied sind, wie ein Mitglied für den durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteil mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Beiträgen heranzuziehen (siehe § 28 Abs. 3 WVG).

**(6)** Beiträge sind öffentliche Lasten.

**§ 34**  
**Beitragsgruppen**

Die Beiträge sind getrennt zu erheben nach den Aufwendungen des Verbandes für

**I. Betrieb und Unterhaltung von**

- a) oberirdisch fließenden Gewässern;
- b) Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern;
- c) Anlagen zum Aufstau von Gewässern, zum Ausgleich der Wasserführung und zum Hochwasserschutz;
- d) Anlagen zur Be- und Entwässerung von Grundstücken;
- e) land- und forstwirtschaftlichen Wegeflächen;
- f) Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts.

**II. Aufwendungen für den Ausbau, Beseitigung oder Umgestaltung von**

- a) oberirdisch fließenden Gewässern;
- b) Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern;
- c) Anlagen zum Aufstau von Gewässern, zum Ausgleich der Wasserführung und zum Hochwasserschutz;
- d) Anlagen zur Be- und Entwässerung von Grundstücken;
- e) land- und forstwirtschaftlichen Wegeflächen;
- f) Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts.

§ 35  
**Beitragsverhältnis**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Auf der Grundlage dieses Prinzips verteilt sich die Beitragslast für die Unterhaltung bzw. den Betrieb auf die Mitglieder:

A) der oberirdisch fließenden Gewässer im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Gemeinde- bzw. Stadtgebiete, wobei die versiegelten Flächen höher bewertet werden.

Mitglieder, die durch ihre Anlagen die Gewässerunterhaltung erschweren, werden zu diesen Mehrkosten vorab herangezogen.

B) von Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern entsprechend den Aufwendungen für die Anlagen auf die jeweiligen Mitglieder (Nutznießer bzw. Eigentümer der Anlagen).

C) von Anlagen zum Aufstau von Gewässern, zum Ausgleich der Wasserführung und für den Hochwasserschutz entsprechend den Aufwendungen auf die beteiligten Flächen der Städte und Gemeinden im jeweiligen Einzugsgebiet des Gewässers. Versiegelte Flächen (meist im Zusammenhang bebaute Ortsteile) sind höher zu bewerten.

D) von Anlagen zur Be- und Entwässerung von Grundstücken entsprechend den anfallenden Aufwendungen auf die jeweiligen Grundstückseigentümer.

E) von land- und forstwirtschaftlichen Wegeflächen auf die jeweiligen Städte und Gemeinden entsprechend der anteiligen Länge an dem zu unterhaltenden Wegenetz.

F) von Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern entsprechend den Aufwendungen im Verhältnis der zu betreuenden Flächeninhalte, Anlagen bzw. Gewässerlängen auf die Städte und Gemeinden, soweit nicht Grundstückseigentümer herangezogen werden.

(3) Die Höhe der Beitragssätze sowie der Maßstab der Ermittlung ergibt sich im Übrigen aus den Veranlagungsregeln.

§ 35

(4) Der Aufwand des Verbandes für den Ausbau, die Beseitigung oder Umgestaltung nach § 34 Abs. 1 II wird auf die jeweiligen Mitglieder nach dem Maße ihres Vorteils verteilt.

Hierzu werden zwei Sachverständige, die nicht dem Verband angehören, vom Vorstand nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Sachverständigen setzen das Vorteilsverhältnis der einzelnen Mitglieder bzw. der einzelnen Grundstücke sowie die Anzahl der Vorteilhabenden fest.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Sachverständigen teil.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorstand.

Das Sachverständigengutachten dient dem Verbandsausschuss zur endgültigen Festsetzung des Beitragsverhältnisses.

Bis zur Erstellung des Gutachtens und Beschluss durch den Verbandsausschuss kann - aufgrund von vorläufigen Ermittlungen durch die Geschäftsführung - der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen eine vorläufige Festsetzung des Beitragsverhältnisses beschließen.

§ 36  
**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**  
(zu § 26 und § 30 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

Mitglieder, die nach ihrem Grundeigentum zu Beiträgen veranlagt werden, bleiben bei Veräußerung ihres Grundstückes für das laufende Kalenderjahr beitragspflichtig.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

**§ 37**  
**Beitragsveranlagung**  
(zu § 31 WVG)

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge aufgrund der Satzung, der Veranlagungsregeln und des Beitragsatzes durch den Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen.  
Näheres bestimmen die Veranlagungsregeln.

**§ 38**  
**Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**  
(zu § 32 WVG)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach den Maßstäben des Vorjahres.

**§ 39**  
**Sachbeiträge**  
(zu § 28 und § 30 WVG)

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden.

**§ 40**  
**Ordnungsgewalt**

Der Vorstand kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen.

**§ 41**  
**Zwangsvollstreckung**

(1) Der Einzug der Beiträge erfolgt nach Satzung und Veranlagungsregeln durch die Verbandskasse.

(2) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt werden.

§ 41

(3) Vollstreckungsbehörde ist der Vorstandsvorsitzende.

(4) Das Vollstreckungsverfahren kann sich auch gegen Nutzungsberechtigte richten.

**§ 42**  
**Rechtsbehelfe**

Die Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Zwang und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 43**  
**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

(2) Für Bekanntmachungen umfangreicherer Unterlagen des Verbandes genügt die Bekanntgabe des Ortes, wo Einblick genommen werden kann.

**§ 44**  
**Aufsicht**  
(zu § 72 und § 73 WVG)

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat Viersen.

(2) Obere Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

## § 45

### Genehmigungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- a) zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen;
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die den Betrag von 150.000,- € übersteigen;
- c) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen;
- d) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäften gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten, soweit die in der Satzung festgelegte Höchstgrenze überschritten wird, genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde.  
Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Haushaltsjahres.

## § 46

### Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Angestellte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 47

### Gleichstellung

Alle Bezeichnungen der Satzung sind geschlechtsneutral angewendet.

## § 48

### Inkrafttreten (zu § 58 WVG)

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 1. Januar 1984 außer Kraft.

## Genehmigung

Die vom Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in seiner Sitzung am 11. Oktober 1995 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58, 67 WVG und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG vom 7. März 1995 (GV NW S. 279) öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 8. Dezember 1995

Der Oberkreisdirektor als  
untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. Kropp

Abl. Krs. Vie. Nr. 41 1995 S. 663

## Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die vom Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in seiner Sitzung am 12. Dezember 1997 beschlossene Satzungsänderung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt und auf der Grundlage der §§ 58 und 67 WVG und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV NW S. 279) öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 14. Mai 1998

Der Oberkreisdirektor als  
untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag: gez. Kumstel

Die vom Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in seiner Sitzung am 31. August 2001 beschlossene Satzungsänderung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt und auf der Grundlage der §§ 58 und 67 WVG und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV NW S. 279) öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 09.11.01

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag: gez. Kumstel

Abl. Krs. Vie. Nr. 36 2001 S. 609

Die vom Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in seiner Sitzung am 15. Dezember 2006 beschlossene Satzungsänderung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt und auf der Grundlage der §§ 58 und 67 WVG und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV NW S. 279) öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 27.02.2007

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2007, S. 166

### **Genehmigung der Aufsichtsbehörde**

Die vorstehende Satzungsänderung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß der §§ 58 und 67 WVG und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 279) öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 11.05.2010

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 360

### **Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzungsänderung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß der §§ 58 und 67 WVG und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NRW S. 279) öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 07.04.2011

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 224